

Stellungnahme zur Beschlussvorlage 32-013-2010 Bürgerbegehren „Rettet die Stadthalle“

Zum Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wülfrath entscheidet in einem feststellenden Entscheidungsakt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen bei dieser Entscheidung keine Rolle spielen. Eine Vorgabe der Verwaltung an den Rat ist an dieser Stelle nicht angebracht.

Zum Punkt Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 29.06.2010 fortgesetzt am 06.07.2010, fasste der Rat der Stadt Wülfrath den folgenden Beschluss in **nicht öffentlicher** Sitzung:

„Das Rathaus und Stadthallenareal wird auf Basis der Vorzugsvariante V mit einem Einzelhandelszentrum bebaut.“

Dieser Beschluss und die Beratungen dazu waren rein städteplanerischer Natur. Der Beschluss verstieß damit gegen das Öffentlichkeitsgebot von Ratsitzungen (§ 48 (2) GO NRW, § 6 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wülfrath). Ob nicht bereits durch die Art der Beschlussfassung ein ausreichender Grund zur Klage beim Verwaltungsgericht vorliegt, muss noch geprüft werden.

Die Finanzierung einer Mehrzweckhalle wurde durch die Kommunalaufsicht abgelehnt. Obwohl dadurch weite Teile der Variante V und damit des Ratsbeschlusses nicht mehr zu realisieren sind, wurden weder der Beschluss noch die zugrunde liegenden Planungen in einem der zwischenzeitlich stattgefundenen Fachausschüssen thematisiert oder hinterfragt, es wurden lediglich Sachstandsberichte des beauftragten Projektentwicklers als Mitteilungen gegeben. Schon jetzt ist der Ratsbeschluss nicht mehr vollständig umsetzbar.

Im Nachgang zur Ratsitzung wurden zwei Entwürfe (5.8.2010 und am 28.08.2010) der Unterschriftenliste mit der Bitte auf Prüfung durch Herrn Dr. Frank Homberg an die Stadt übermittelt. Die dabei gegebenen Hineise insbesondere zur Fragestellung und zum Deckungsvorschlag wurden schließlich in die Formulierung der vorliegenden Unterschriftenliste (3. Version) eingearbeitet. Zu dieser Unterschriftenliste wurde kein weiterer Kommentar von Seiten der Stadtverwaltung Wülfrath an die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens abgegeben. Vielmehr war bereits in den Hinweisen vom 11.08.2010 und vom 03.09.2010 von Seiten der Stadt nicht darauf hingewiesen worden, dass seit dem 06.07.2010 eine dreimonatige Frist zur Einreichung der Unterschriften der Unterstützer des Bürgerbegehrens bereits läuft.

Die Datierung der Email in der Vorlage der Stadt mit 13.09.2010 ist ein offensichtlicher Irrtum, die Email von Herrn Schneider an Herrn Dr. Homberg war vom 3.9.2010.

Am 13.09.2010 wurde der Stadt Wülfrath erst gegen 17.00 Uhr die Unterschriftenliste (3. Version) zur Verfügung gestellt, nachdem das Büro der Bürgermeisterin telefonisch darum gebeten hatte. Diese wurde gegenüber den Initiatoren des Bürgerbegehrens weder am selben Tag noch später mündlich oder schriftlich kommentiert. Das die Stadt die Liste erst am diesen Tag erhielt wurde den Initiatoren schließlich als schlechter Stil vorgeworfen.

Somit wurde kurzfristig mit der Sammlung von Unterschriften begonnen und mit 2.398 das notwendige Quorum von 1390 Unterschriften im Sinne des §26 GO weit überschritten.

Zum Punkt Unzulässigkeit in der Begründung

Der letzte Satz der Begründung: Der Verlust des einmaligen Veranstaltungsortes ist für die Wülfrather Schulen und Kulturvereine nicht zu ersetzen.“ **ist zutreffend.** Zum einem liegen mehrere öffentliche Bekenntnisse der Wülfrather Kulturtreibenden vor, die die Einmaligkeit

der Stadthalle in Wülfrath und Umgebung bestätigen. Kein anderer Veranstaltungsort (PLH eingeschlossen) verfügt über ein Bühnenhaus mit den Möglichkeiten professionelle Theaterproduktionen zu präsentieren. Über die besondere Akustik ist mehrfach auch von auswärtigen Künstlern berichtet worden. Durch diese Akustik hat die Stadthalle eine Strahlkraft auf auswärtige Künstler und wegen der möglichen Qualität des Dargebotenen auch eine Magnetwirkung auf auswärtiges Publikum.

Daneben besitzt die Stadthalle einen unersetzlichen Wert als Erinnerungsort der NS-Diktatur und der Nachkriegszeit und stellt damit ein beachtenswertes bauliches Denkmal dar. In zwei offenen Briefen an den Rat der Stadt Wülfrath haben die Schulleiter der weiterführenden Schulen Preuß, Winkler und Winterberg auf die Bedeutung der Stadthalle als Aula hingewiesen. So heißt es bereits 2006:

„Realschule und Gymnasium verfügen über keine Aula, die Räumlichkeiten in der Hauptschule reichen nicht aus. Hiermit erwarten wir als LeiterInnen der weiterführenden Schulen, dass sich die Politik in unserer Stadt mit allen Kräften dafür einsetzt, dass die Stadthalle (möglichst als multifunktionaler Raum) erhalten bleibt.“

und im Brief vom 11.06.2010 an die Fraktionen im Rat der Stadt Wülfrath:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
als Vertreter der drei weiterführenden Schulen der Stadt Wülfrath möchten wir Ihnen unsere massiven Bedenken mitteilen, sollte es zu einem ersatzlosen Abriss der Stadthalle kommen. Keine Schule verfügt über Räumlichkeiten, die einen angemessenen Rahmen für Entlassfeierlichkeiten bieten. So mussten sich Realschule und Gymnasium im Frühjahr um die Anmietung des Paul-Ludowigs-Hauses bemühen, was mit erheblichen Kosten verbunden war. Das aktuelle Theaterstück der Schauspiel AG der Hauptschule war in der gezeigten Produktion nur auf einer wirklichen Theaterbühne möglich. Weiter Veranstaltungen der Schulen erfordern einen festlichen Rahmen, der in einer umgestalteten Sporthalle nicht möglich ist. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich die Stadt Wülfrath in einer finanzwirtschaftlich dramatischen Situation befindet. Unsere Aufgabe als SchulleiterInnen ist es aber auch, für schulische Rahmenbedingungen zu sorgen, die unserem Erziehungsauftrag, der kulturelle Bildung beinhaltet, entsprechen. Daher halten wir die Stadthalle für unverzichtbar. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung die von uns genannten Notwendigkeiten.“*

Vielmehr ist die Behauptung der Stadt Wülfrath nicht zutreffend, dass für alle Veranstaltungen Alternativmöglichkeiten gefunden wurden: Die Produktion Wülfrather Vereine gemeinsam mit Vereinen aus den Nachbarstädten „Carmina Burana“ wird nicht wie eigentlich vorgesehen in Wülfrath aufgeführt. Auch die langjährige Veranstaltungsreihe „Neujahrskonzert“ wird in die Nachbarstädte abwandern. Weitere Beispiele können gegeben werden. Auch die Methode der Erhebung der Stadt muss an dieser Stelle angesprochen werden. Bei der telefonischen Umfrage wurden zum Teil nur die Ehefrauen der Veranstalter erreicht, trotzdem hieß es am Abend der Informationsveranstaltung der Stadt vom 8.9.2010 man habe alle Veranstalter erreicht, obwohl dies schon an diesem Abend öffentlich bestritten wurde.

In derselben Informationsveranstaltung der Stadt Wülfrath zur Innenstadtentwicklung am 8.9.2010 teilte der ev. ref. Pfarrer Ingolf Kriegsmann mit, die Kirchengemeinde nehme zwar gerne weitere Gäste in ihr Gemeindezentrum am Pütt auf, doch leider gäbe es keine

ausreichende freien Termine, da die Kirchengemeinde die Gemeindezentren Süd und Ellenbeek aufgeben würden und alle Gruppen nun zentral die Räumlichkeiten im Pütt nutzen. Gleiches gilt für den Veranstaltungsort der katholischen Kirche, dem Corneliushaus. Die katholische Kirchengemeinde zieht sich ebenfalls auf einen zentralen Veranstaltungsort für St. Maximin und St. Josef zurück.

Der letzte Satz der Begründung des Bürgerbegehrens ist demnach eine zutreffende Tatsache.

In einem kassierendem Bürgerbegehren müssen auch die Gründe der Ratsmehrheit für den Beschluss genannt werden. Dies ist in hinreichender Form geschehen. **Die Begründung des Bürgerbegehrens ist somit formal korrekt.**

Zu 1. Verstoß gegen das Kongruenzverbot

Der Umzug der Medienwelt und des Stadtarchivs dient allein der Kostenreduzierung. Es entstehen keinen neuen Kosten, sondern es werden Kosten durch wegfallende Mieten eingespart. Der Beschluss einen Prüfauftrag vom 24.5.2010 für die Medienwelt und das Stadtarchiv nicht zu erteilen ist für das aktuelle Bürgerbegehren irrelevant. Vielmehr werden hier Scheinargumente gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgebracht. Ebenso ist der Hinweis auf eine zukünftige politische Willensbildung unzulässig. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen bei der Zulassung eines Bürgerbegehrens nicht herangezogen werden. Der Verstoß gegen das Kongruenzverbot ist konstruiert und entbehrt der Grundlage. Vielmehr wird hier inhaltlich und nicht formal argumentiert. Dies ist nicht statthaft.

Der Kostendeckungsvorschlag ist an dieser Stelle zulässig.

Zu 2. Personalkosten

Der Beschluss 4,47 Vollzeitstellen im Stellenplan der Stadt Wülfrath zum 1.1.2011 wegfallen zu lassen wurde vor dem Beschluss gefasst, dass Stadthallen- und Rathausareal zu überplanen. Bei den Planungen zur Umsetzung dieser Stellenreduzierung war das in der Stadthalle eingesetzte Personal zur keiner Zeit eingeplant.

Auf die Personalkosten wurde somit im Kostendeckungsvorschlag eingegangen. Konkrete Zahlen zu den Personalkosten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden, da in der Stadthalle und in der Verwaltung der Stadthalle nur ein kleiner Personenkreis beschäftigt ist und sonst unbefugte Dritte Rückschlüsse auf deren Lohnhöhe und Eingruppierung machen könnten. Es wird erneut inhaltlich und nicht formal argumentiert. Dies ist nicht statthaft.

Der Kostendeckungsvorschlag ist an dieser Stelle zulässig.

Zu 3. Veräußerung der städtischen Anteile an der Herminghausstift gGmbH

Sowohl bei der ev.-ref. Kirchengemeinde als auch bei der Stadt Wülfrath sind die Bestrebungen klar zu erkennen, die Herminghausstift gGmbH zu veräußern. Auch gibt es Bestrebungen von Seiten St. Antonius den Erbaurechtsvertrag zu kündigen. Ebenfalls ist mit der Freien Aktiven Schule seit Jahren ein Kaufinteressent vorhanden, der bereits im Hauptgebäude Schulklassen unterhält. Die Schule ist gemeinnützig und nicht gewinn orientiert. Diese Schule interessiert sich zwar auch für andere Liegenschaften, hat aber nach wie vor auch Interesse an der Herminghausstift gGmbH.

Am 23.9.2010 äußerte sich der Kämmerer Reiner Ritsche öffentlich zum Verkauf von Herminghausstift gGmbH in der WZ. Er verneinte zu diesem Zeitpunkt keineswegs die Möglichkeit eines Verkaufs der Herminghaus-Stiftungs GmbH. Der Wert der Gesellschaft beträgt 2.137.300 Euro, wovon 50 % der Stadt und 50% der evangelischen Kirche gehören.

Entscheidend für diesen Teil des Kostendeckungsvorschlages bleibt jedoch: Ist eine Veräußerung rechtlich möglich? **Diese Frage ist mit ja zu beantworten und somit ist der Kostendeckungsvorschlag zulässig.**

Zu 4. Einsparung von Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Wülfrather Medienwelt und das Stadtarchiv

Eingespart werden können tatsächlich nur die Mietkosten für Stadtarchiv und Medienwelt, die Nebenkosten fallen in ähnlicher Höhe auch im Stadthallengebäude an. Vor einem Umzug müssen erst die Umbaupläne und –arbeiten durchgeführt werden. Zudem müsste ein Bürgerentscheid zur Stadthalle erst rechtswirksam werden. Ein Umzug Mitte 2012 ist daher sachlich richtig. Selbstverständlich kann auch der Mietvertrag für Medienwelt und Stadtarchiv vorzeitig gekündigt werden und somit ein vorzeitiger Umzug möglich gemacht werden. „Die Investitionskosten und der Betrieb der Jahre 2011 und 2012 sollen durch den Verkauf der städtischen Anteile der Herminghausstift gGmbH erfolgen.“ (Unterschriftenliste Bürgerbegehren „Rettet die Stadthalle“) Das Stadtarchiv war bereits lange im Gebäude der Stadthalle untergebracht. Planungs- und Umzugskosten werden hier gering ausfallen. Der Bürger erfährt bei der Durchsicht des Deckungsvorschlages, dass die Investitions- und Betriebskosten für die Jahre 2011 und 2012 aus dem Verkauf der Herminghausstift gGmbH erfolgt. Die anderen Kostendeckungsmaßnahmen greifen erst, wie aus dem Text ersichtlich, danach. Auch hier wird von Seiten der Stadt inhaltlich und nicht formal argumentiert. **Der Kostendeckungsvorschlag ist rechtlich möglich und daher zulässig.**

Zu 5. Vermarktung bislang nicht genutzter Flächen

Bei den nicht genutzten Flächen die durch Gewerbe, Dienstleistung oder Wohnen genutzt werden sollen handelt es sich um insgesamt 426 m². Eine Vermietung bei der 7000 €im Jahr erzielt werden ist ein absolutes Angebot, für den Mieter oder Pächter gerne den fehlenden Lärmschutz in Kauf nehmen. Es ist realistisch, das ein höherer Mietzins als die hier veranschlagten 1,40 €pro Quadratmeter für die Monatsmiete erzielt werden kann. **Der Kostendeckungsvorschlag ist rechtlich möglich und daher zulässig.**

Zu 6. Deckelung der Unterhaltsaufwendungen

Im Deckungsvorschlag steht: [...], daher kann die Deckelung für Unterhaltungsaufwendungen um **weitere** 85.000 €gesenkt werden. Offenbar haben die Prüfer des Bürgerbegehrens bei der Durchsicht dieses wichtige Wort übersehen. Mithin sollen in der Gebäudeunterhaltung 285.000 €eingespart werden. Dies ist möglich, da weitere Gebäudeverkäufe geplant sind, aktuell gibt es Kaufinteressenten für den Jugendclub Rhodenhaus. **Der Kostendeckungsvorschlag ist rechtlich möglich und daher zulässig.**

Zu 7. Verwendung von Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Der demokratische Grundsatz der direkten Bürgerbeteiligung nach § 26 der GO NRW kann nicht durch die Haushaltsicherung beschnitten werden. Auch die nächste Kommunalwahl wird stattfinden obwohl sie Kosten verursacht.

Tatsächlich stellt die Stadthalle ein Vermögen von 2.191.420 €(Gebäudewert) und 431.606 € (Bodenwert, Eröffnungsbilanz überarbeitete Fassung vom 10.3.2009) dar. Ein Verkaufspreis unter diesem Wert von ca. 2,6 Millionen Euro stellt somit eine Vernichtung städtischen Vermögens dar, der ebenfalls durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden muss.

Übrigens ist der Kostendeckungsvorschlag nicht Bestandteil des späteren Bürgerentscheids, und er hat keine bindende Wirkung für den Rat bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid.

Die Vernichtung städtischen Vermögens stellt keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung dar.

Zusammenfassung

Insgesamt vermischt die Begründung der Stadtverwaltung inhaltliche und formale Gesichtspunkte auf eine nicht zulässige Art und Weise und bringt ausschließlich Argumente der politischen Zweckmäßigkeit. Dies ist nicht statthaft und führt im Ergebnis zu einer falschen Beschlussempfehlung.

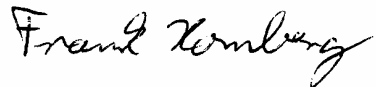
Die Begründung des Bürgerbegehrens entspricht den rechtlichen Anforderungen.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung erwartet vom Kostendeckungsvorschlag einer Bürgerinitiative keine Vorlage, die dem einer mehrköpfigen geschulten Kämmerei entspricht.

Der vorgestellte Kostendeckungsvorschlag ist rechtlich und materiell umsetzbar, er entspricht damit den Anforderungen des § 26 der GO NRW.

Ergebnis:

Das Bürgerbegehren ist zulässig.



25.10.2010, Dr. Frank Homberg